OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752665/4/ER/NiF

Datum:
Linz, 7. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der T GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Mai 2022, GZ: BHGMSanR-2021-608358/4-FMI, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Mai 2022, GZ: BHGMSanR-2021-608358/4-FMI, der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zugestellt am 16. Mai 2022, wurde der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentgangs für das von ihr an ihren Arbeitnehmer K A während dessen Absonderung fortbezahlte Entgelt sowie für den Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 3. März 2022 (eingelangt bei der Behörde am 3. März 2022) den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Mitarbeiters K A, geboren am 25. August 1988, wohnhaft in X, X, gestellt habe. Letzterer sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 24. November 2021, GZ: BHGMSanR-2021-608358/1, nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Der Antrag der Bf auf Vergütung nach § 32 EpidemieG sei am 3. März 2021 bei der belangten Behörde eingelangt. Die behördliche Absonderung des Mitarbeiters der Bf sei mit 2. Dezember 2021 aufgehoben worden. Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiell rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Bf spätestens am 2. März 2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag sei am 3. März 2022 eingelangt, weshalb der Antrag der Bf als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Per Fax sendete die Bf eine Beschwerde gegen diesen Bescheid am 13. Juni 2022 um 17:13 Uhr direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gemäß § 6 Abs 1 AVG an die belangte Behörde zur weiteren Veranlassung weiter.

I.4. Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt der Beschwerde. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb abgesehen werden, da die Beschwerde iSd § 44 Abs 2 VwGVG zurückzuweisen ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2022, GZ: BHGMSanR-2021-608358/4-FMI, wurde der Bf am 16. Mai 2022 rechtswirksam zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheids verweist ausdrücklich darauf, dass die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Am 13. Juni 2022 (eingelangt um 17:13 Uhr) sendete die Bf via Fax eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 wurde die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden weitergeleitet.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt samt der Beschwerde klar ersichtlich und nachvollziehbar. Die Tatsache, dass der angefochtene Bescheid der Bf am 16. Mai 2022 rechtswirksam zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Akt enthaltenen Zustellnachweis.

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

[...]“

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idF BGBl I 58/2018, lauten:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
[...]

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde der Bf am Montag, dem 16. Mai 2022 rechtswirksam zugestellt. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die nach § 7 Abs 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist mit Ablauf des 13. Juni 2022 geendet hat.

IV.2. Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

IV.3. Die Bf hat die gegenständliche Beschwerde – entgegen der Bestimmung des § 12 VwGVG und auch entgegen der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids – am 13. Juni 2022 um 17:13 Uhr (somit überdies bereits außerhalb der Amtsstunden) direkt an das erkennende Gericht per Fax gesendet und sie nicht bei der belangten Behörde eingebracht. Das erkennende Gericht hat die Beschwerde iSd § 6 AVG iVm § 17 VwGVG am 15. Juni 2022 an die belangte Behörde weitergeleitet. Die von der Bf erhobene Beschwerde langte sohin erst am 15. Juni 2022 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde ein.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aus diesem Grund ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter